

INFOBULLETIN INFRASTRUKTUR 2005-1

Dieser Beitrag dient der Verbesserung des Verständnisses bezüglich der vom Bund abgegoltenen Kosten, im Zusammenhang mit der Werterhaltung der Schutzanlagen der Organisationen des Bevölkerungsschutzes.

INHALTSVERZEICHNIS

1	Generelles.....	3
2	Aufschlüsselung der Pauschalbeiträge	3
3	Beurteilungskriterien für die Berechtigung der Pauschalbeiträge für den Unterhalt von Schutzanlagen	4
3.1	Voraussetzungen in den Kantonen.....	4
3.2	Voraussetzung bei den Eigentümern der Schutzanlagen	4
3.3	Aussetzen der Zahlung von Pauschalbeiträgen.....	4
3.4	Aufhebungen und Umnutzungen der Schutzanlagen.....	5
4	Vom Bund nicht abgeglichene Kosten	5
5	Finanzierung der bei einer PAK entdeckten Mängel	6
6	Vom Bund zusätzlich zur Unterhaltspauschalen abgeglichene Kosten	6
6.1	Grössere Reparaturen und Ersatz	6
6.2	Versetzen einer Schutzanlage in RBB.....	7
6.3	Entsorgung der nicht mehr benötigten Systeme	7
7	Von den Kantonen nicht an die Eigentümer der Schutzanlagen ausbezahlte Pauschalbeiträge.....	7
8	Aufsicht 2006 des Bundesamtes (BABS) gegenüber Kantonen und Gemeinden	8
8.1	Aufsicht (Vollzugsüberwachung)	8
8.2	Information der Kantone	8
9	Kurze Zusammenfassung der gesetzlichen Grundlagen für die "Walterhaltung" von Schutzbauten	9

Verteiler:

An die für den Zivilschutz zuständige Ämter der Kantone

1 Generelles

Die Kosten für den Unterhalt von Schutzanlagen der **Organisationen des Zivilschutzes** (BZG Art. 50) werden vom Bund mittels jährlichen Pauschalbeiträgen gemäss den zugeordneten Beitragsstufen abgegolten.

Die Höhe der Pauschalbeiträge für den Unterhalt der Schutzanlagen ist für eine reduzierte Betriebsbereitschaft RBB gerechnet. Dies gilt sowohl für Schutzanlagen die in eine reduzierte Betriebsbereitschaft versetzt worden sind, als auch für solche, welche in einer normalen Betriebsbereitschaft NBB gehalten werden.

Dies gilt auch für die in so genannte **"GUP" (geschützte Unterkünfte für Partnerorganisationen)** umgenutzte SanHist; BSA / SanHist oder KP / SanHist -Kombinationen für die Partnerorganisationen die aber nicht mehr für den Sanitätsdienst benutzt werden. Diese werden, weil man sie nicht mehr als SanHist benutzt, je nach Grösse, nach einem speziell definierten Schlüssel um bis zu drei Beitragsstufen gegenüber der normalen Beitragsstufen heruntergestuft (Die sanitätsdienstlichen Einrichtungen und gewisse vorTWO-Einrichtungen werden nicht mehr unterhalten sowie entsorgt⁴⁾).

Die in der Wegleitung RBB 2004 spezifizierten Massnahmen der Standardvariante RBB-1¹⁾ sind die Grundlagen für die Berechnung der durch den Bund zu entrichtenden Pauschalbeiträge.

2 Aufschlüsselung der Pauschalbeiträge

Beitragsstufen WPB 2004	1	2	3	4	5	6	6x1.5
Tot. Pauschalbeitrag in Fr.	700	2550	3000	3500	4400	5800	8700
<i>Aufgeteilt in:</i>							
<i>Energiekosten (El., Wasser, Abwasser) in Fr.</i>	<i>450</i>	<i>1135</i>	<i>1245</i>	<i>1723</i>	<i>1975</i>	<i>2879</i>	<i>4300</i>
<i>Reparaturen und Ersatz von Komponenten und Systemen, kleine Verbesserungen in Fr.</i>	<i>150</i>	<i>1000</i>	<i>1000</i>	<i>1000</i>	<i>1500</i>	<i>2000</i>	<i>3000</i>
<i>Unterhaltsverträge in Fr.</i>	<i>100</i>	<i>415</i>	<i>755</i>	<i>777</i>	<i>925</i>	<i>921</i>	<i>1400</i>

¹⁾ **Reduzierte Betriebsbereitschaft RBB-1:**

Keine Friedensnutzung der Schutzanlage.

Keine Heizung der Schutzanlage.

Dieselmotortank ist leer und revidiert (bis Aufwuchs). Probeläufe werden ab Fass oder Kanister durchgeführt (1x pro J).

Wassertank (WT) ist bis zum Aufwuchs leer.

Notwasserentnahmesystem inkl. Druckerhöhung ab WT ist stillgelegt und wird **1 x alle 10 Jahre** in Betrieb genommen.

Gewisse Systeme sind längere Zeit stillgelegt:

Neu: Die Medizingasinstallationen werden stillgelegt, entsprechend beschriftet und nicht mehr unterhalten oder repariert (nur noch Sichtkontrolle). Die O2-Gasflaschen sind leer, die Lachgasflaschen und Lachgasinstallationen sind entsorgt (entsprechend beschriftet).

Neu: Dampfsterilisator; Telefonzentrale: Werden nicht mehr unterhalten, ersetzt oder repariert (nur noch periodische Sichtkontrolle mit einfacher elektromechanischer Prüfung; entsprechend beschriftet).

Bei „vorTWO“ - Schutzanlagen können gewisse Systeme²⁾ welche den heutigen technischen Anforderungen (TWO) nicht mehr entsprechen, die nicht genutzt werden und für den Unterhaltsbetrieb nicht erforderlich sind, gemäss Checkliste „Herrichten“ fachgerecht ausser Betrieb genommen werden. Sie müssen nicht mehr unterhalten werden. Wird die Schutzanlage in absehbarer Zeit nicht erneuert, können diese Systeme gemäss RBB-Checkliste „Herrichten“ fachgerecht demontiert und entsorgt werden⁴⁾.

2) siehe Seite 5

4) siehe Seite 7

3 Beurteilungskriterien für die Berechtigung der Pauschalbeiträge für den Unterhalt von Schutzanlagen

3.1 Voraussetzungen in den Kantonen

Planung bezüglich der Verwendung der Schutzanlagen (WPB 2004)

Die für die Verwendung im Falle bewaffneter Konflikte vorgesehenen Schutzanlagen sind durch die Kantone gemäss den „Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz zur Planung der Verwendung der Schutzanlagen des Zivilschutzes durch den Bevölkerungsschutz“ vom 20. Mai 2003 festgelegt und durch das Bundesamt, als solche anerkannt. Nachträgliche Strukturänderungen der Verwendung der Schutzanlagen sind dem Bundesamt, zur Genehmigung einzureichen.

Administrative Massnahmen (WPB 2004)

Die Kantone als Vollzugsorgane bestimmen einen oder mehrere Verantwortliche

- für die periodische Kontrolle (Kontrollzyklus von ca. 5-7 Jahre) der Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen (Periodische Anlagekontrolle PAK gemäss Wegleitung PAK 1999)
- für die fortlaufende Zustellung der Prüfberichte der PAK an das Bundesamt
- für die Weiterleitung der Gesuche der Eigentümer der Schutzanlagen um Entrichtung der Pauschalbeiträge an das BABS.

Sie

- legen periodisch dem Bundesamt einen Mehrjahresplan für die Durchführung der PAK vor
- haben die Durchführung der PAK gemäss einem vorliegenden Mehrjahresplan gestartet.

3.2 Voraussetzung bei den Eigentümern der Schutzanlagen

Unterhalt (WPB 2004)

Die für die Verwendung im Falle bewaffneter Konflikte vorgesehenen Schutzanlagen werden durch deren Eigentümer, in Absprache mit dem Kanton, je nach gewählter Betriebsbereitschaft gemäss den TWU 2000 bzw. der Wegleitung RBB 2004 unterhalten (Eine Unterhaltscheckliste (UCL) ist in den Schutzanlagen vorhanden oder deren Erarbeitung ist vorgesehen).

Resultate der periodische Anlagekontrolle PAK

Es werden grundsätzlich nicht einzelne Mängel als Grund zum Aussetzen der Zahlung von Pauschalbeiträgen genommen. Es werden folgende fundamentale Voraussetzungen beim Eigentümer (Gemeinde, Region, Trägerschaft, etc) erwartet, bei deren Fehlen, die ganze "Walterhaltung" nicht funktionieren kann.

- *Personal:* Die Personalstruktur (Planung) sowie die Planung für die Durchführung des periodischen Unterhaltes muss beim Eigentümer der Schutzanlage vorhanden sein. D.h. mindestens eine verantwortliche Person ist bestimmt und die Anlagewarte sind ausgebildet oder zur Ausbildung vorgesehen (dies kann auch auf regionaler Stufe gelöst werden).
- *Mängelbehebung:* Die Behebung der Mängel ist innerhalb der vom Kanton bestimmten Frist erfolgt, oder ist zumindest eingeleitet worden. Die Frist ist normalerweise max. auf ca. ein Jahr beschränkt. Ausgenommen sind Spezialfälle und solche Mängel die während dem Aufwuchs zu erledigen sind.

3.3 Aussetzen der Zahlung von Pauschalbeiträgen

Sind die Beurteilungskriterien unter den Punkten 3.1 und 3.2 nicht erfüllt so entfällt der Pauschalbeitrag für mindestens ein Jahr (gestützt auf Art. 36 Abs. 4 und Abs.5 ZSV). Die Kantone melden dem BABS die entsprechenden Schutzanlagen mittels der Beilage B (Gesuch um Entrichtung des Pauschalbeitrages an die Unterhaltskosten) bis zum 31.10. des Jahres mit entsprechend negativem Vermerk.

Das BABS eröffnet dann dem Kanton mit einer Rechtsmittelbelehrung, gestützt auf Art. 36 Abs. 5 ZSV, den negativen Entscheid betreffend den Pauschalbeitrag. Dies kann auch auf Grund der Resultate der vom Bundesamt durchgeführten Stichprobe im Kanton geschehen.

Nach Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen wird der Pauschalbeitrag nach erfolgter Kontrolle oder Meldung durch die zuständige Behörde und Einreichen eines entsprechenden Gesuches mit der **Beilage B** bis zum 31.10. des Jahres, durch den Bund wieder ausbezahlt.

3.4 Aufhebungen und Umnutzungen der Schutzanlagen

Es werden grundsätzlich keine Pauschalbeiträge für den Unterhalt von **umgenutzten** (in KGS oder in SR), oder **aufgehobenen** Schutzanlagen entrichtet.

Der Anspruch auf die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für den Unterhalt von Schutzanlagen entfällt mit der Aufhebung resp. dem Wegfall des Einsatzes bei bewaffneten Konflikten (Art. 36 Abs. 1 ZSV). Stichtag ist der 31.10. des Jahres des Entscheids. Erfolgt die Aufhebung oder Umnutzung bis zu diesem Datum so wird im entsprechenden Jahr kein Pauschalbeitrag mehr ausbezahlt.

4 Vom Bund nicht abgeholte Kosten

Nachfolgende Kosten sind im Pauschalbeitrag nicht inbegriffen und werden vom Bund nicht abgeholt:

- Personalkosten,
- Gebühren öffentlich-rechtlicher Institutionen,
- Mehrkosten für den periodischen Unterhalt einer Schutzanlage, welche in einer normalen Betriebsbereitschaft (NBB) gehalten wird,

d.h. die Kosten für:

- Tankrevision (in RBB ist der Tank leer und konserviert),
- Unterhaltskosten für Wartungsvertrag für die Gaswarnanlage des Geräteraumes wenn für die Friedensnutzung (NBB) Treibstoff gelagert wird,
- Heizkosten (in RBB keine Heizung),
- Sanierung Wassertank (in RBB leer, Sanierung erst im Aufwuchs),
- Reparaturen und Ersatz von Komponenten die ausschliesslich für die Friedensnutzung gebraucht werden,
- Energiekosten für die Friedensnutzung,
- Abnutzungsschäden durch Friedensnutzung in der Anlage, d.h. wenn Anlage in NBB ist,

- **Reparaturen** ²⁾ an gewissen Systemen welche den **heutigen technischen Anforderungen (vorTWO) nicht mehr entsprechen**, die nicht genutzt werden und für den Unterhaltsbetrieb nicht erforderlich sind, sofern nicht die in Punkt 6 erwähnten Prioritäten 1 oder 2 tangiert werden.

Das gleiche gilt auch für die Einrichtungen der so genannten geschützten Unterkünfte für Partnerorganisationen "GUP".

²⁾ Das können folgende Komponenten und Systeme sein:

- NOP / Befeuchtungssystem der Luft, wenn nicht aktiv, oder wenn nicht mehr als SanD-Schutzanlagen gebraucht (GUP),
- OP-Einrichtungen (OP-Tische, OP-Lampe, Patientenliegestellen), wenn nicht mehr als SanD-Schutzanlagen gebraucht (GUP),
- Kältesysteme (inkl. Kühltürme) sofern sie nicht für NS-Gruppen gebraucht werden,
- Gasfilter GF,
- Notstromgruppen inklusive Kraftstoffversorgungsanlagen (Dieseltank) in einzelnen BSA und GUP,
- Druckerhöhung und Elektrowasserpumpe in KP, BSA und GUP,
- Wasseraufbereitungssysteme (Entsalzung, Chloraufbereitung, Regenerierung),
- Grundwasserfassungen, wenn das Grundwasserniveau zu tief, oder die Fassung versandet sind, sowie die Wasserqualität nicht mehr gegeben ist,
- Wassertanks mit Folienauskleidung, oder Wassertank aus Stahlblech,
- Abwasserhandpumpe,
- elektronische Regelungssysteme,
- Medizinalgassysteme in SanD-Schutzanlagen wenn nicht aktiv, oder wenn nicht mehr als SanD-Schutzanlagen gebraucht (GUP),
- Lachgassysteme in Geschützte Spitäler,
- Dampfsterilisatoren,
- Telefonzentralen und Anschlusskästen (Radio und Telefon),
- Boiler.

5 Finanzierung der bei einer PAK entdeckten Mängel

Die Finanzierung der bei einer PAK entdeckten Mängel, soweit sie nicht mit der Unterhaltspauschalen wie unter Punkt 2 aufgezeigt finanziert werden können, muss mit einer Projekteingabe an das BABS getätigt werden.

Das BABS wird unter Berücksichtigung der Kreditrestriktionen die Finanzierung, gemäss unten erwähnter Priorität gewährleisten.

6 Vom Bund zusätzlich zur Unterhaltspauschalen abgegoltene Kosten

6.1 Grössere Reparaturen und Ersatz³⁾

Grössere Reparaturen und Ersatz für unten aufgelistete Komponenten und Systeme: mit Projekteingabe mit Fehlermeldeformular Teil 1 TWU 2000 (Begründung, Offerte, Projekt).

Folgende Prioritäten werden für die Reparaturen und bei der Finanzierung gesetzt:

1. Priorität: Sicherheitsrelevante Reparaturen (in vorTWO und TWO-Schutzanlagen);
2. Priorität: Erhaltung der Bausubstanz und der technischen Systeme die bei Nichtfunktionieren weitergehende Schäden verursachen (in vorTWO und TWO-Schutzanlagen);
3. Priorität: Erhaltung der technischen Systeme in TWO - Schutzanlagen;
4. Priorität: Entsorgung der nicht mehr benötigten Systeme;
5. Priorität: Erneuerung oder Teilerneuerung von technischen Systemen in vorTWO - Schutzanlagen.

³⁾ *Komponenten und Systeme in TWO - Schutzanlagen:*

- Schutzhülle / Schutzraumabschlüsse
- Elektro - Luftentfeuchter
- Belüftungsgeräte VA
- Gasfilter GF
- Nachbehandlungsgerät NOP in aktiven sanD-Schutzanlagen
- Notstromgruppe inklusive Kraftstoffversorgungsanlage und WRG
- Wasserleitungsnetz (WW oder KW)
- Abwasserleitungsnetz
- Druckerhöhung / Grundwasserfassung
- Boiler
- Abwasserpumpe, Schieber
- Dampfkochapparat, (Druckgarbrasière)
- Wärmeschränk
- Waschmaschine / Tumbler
- el. Steuerungen / el. Installationen

6.2 Versetzen einer Schutzanlage in RBB

Für das Versetzen in RBB erhält der Eigentümer einen einmaligen Bundesbeitrag abgestuft nach Grösse der Schutzanlage von: 1800.- / 2450.- / 4100.- Fr.

Die für den Zivilschutz verantwortlichen kantonalen Ämter unterstützen die Eigentümer der Schutzanlagen dabei.

6.3 Entsorgung der nicht mehr benötigten Systeme ⁴⁾

Bei „vorTWO“ - Schutzanlagen können gewisse Systeme, ²⁾ welche den heutigen technischen Anforderungen (TWO) nicht mehr entsprechen, nicht genützt werden und für den Unterhaltsbetrieb nicht erforderlich sind, gemäss RBB-Checkliste „Herrichten“ fachgerecht ausser Betrieb genommen werden. Sie müssen nicht mehr unterhalten werden. Das gleiche gilt auch für die sanitätsdienstlichen Einrichtungen bei den in so genannte **"GUP" (geschützte Unterkünfte für Partnerorganisationen)** umgenutzte SanHist; BSA / SanHist oder KP / SanHist-Kombinationen für die Partnerorganisationen, die nicht mehr für den Sanitätsdienst benutzt werden.

Wird die Schutzanlage in absehbarer Zeit nicht erneuert, können unten aufgelistete Systeme gemäss RBB-Checkliste „Herrichten“ fachgerecht demontiert und entsorgt werden (mit Projekteingabe an BABS).

⁴⁾ Das können folgende Komponenten und Systeme sein:

- NOP / Befeuchtungssystem der Luft, wenn nicht mehr als SanD-Schutzanlagen gebraucht (GUP),
- OP-Einrichtungen (OP-Tische, OP-Lampe, Patientenliegestellen), wenn nicht mehr als SanD-Schutzanlagen gebraucht (GUP),
- Kältesysteme (inkl. Kühltürme) sofern sie nicht für NS-Gruppen gebraucht werden,
- Reserve - Gasfilter GF,
- Notstromgruppen inklusive Kraftstoffversorgungsanlagen (Dieseltank) in einzelnen BSA und GUP wenn nicht mehr funktionsfähig,
- Druckerhöhung und Elektrowasserpumpe in KP, BSA und GUP wenn nicht mehr funktionsfähig,
- Wasseraufbereitungssysteme (Entsalzung, Chloraufbereitung, Regenerierung etc.),
- Grundwasserfassungen, wenn das Grundwasserniveau zu tief oder die Fassung versandet sind, sowie die Wasserqualität nicht mehr gegeben ist,
- Folienauskleidung bei Wassertanks, oder Wassertank aus Stahlblech,
- Abwasserhandpumpe wenn nicht mehr funktionsfähig,
- elektronische Regelungssysteme,
- Medizinalgassysteme in SanD-Schutzanlagen, wenn nicht mehr als SanD-Schutzanlagen gebraucht (GUP),
- Lachgassysteme in Geschützte Spitäler und GUP,
- Dampfsterilisatoren in GUP,
- Telefonzentralen in GUP,
- Boiler.

7 Von den Kantonen nicht an die Eigentümer der Schutzanlagen ausbezahlte Pauschalbeiträge

Diese Pauschalbeiträge sind dem Bundesamt zu melden. Sie werden entweder dem Bund zurückbezahlt, oder mit dem darauf folgenden Jahr verrechnet (entsprechender Abzug).

Rückzahlungskordinaten:

BUNDESAMT FÜR BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Konto: 30-3954-4

Rechnung Nr. 506

(+ genaue Angaben für welche Schutzanlagen)

²⁾ siehe Seite 5

8 Aufsicht 2006 des Bundesamtes (BABS) gegenüber Kantone und Gemeinden

8.1 Aufsicht (Vollzugsüberwachung)

Das Bundesamt kontrolliert (gestützt auf Art. 41 ZSV, Abs. 3) anhand der ihm zur Verfügung gestellten Daten und / oder mittels periodischen Stichproben, ob die Kantone bzw. die Eigentümer der Schutzanlagen die Voraussetzungen gemäss Kapitel 4 der Weisungen WPB 2004 erfüllen (siehe auch Punkte 3.1 und 3.2 dieses Dokuments) und deshalb Anrecht auf einen Pauschalbeitrag haben.

In den Jahren 2005 bis 2007 wird das BABS die Kantone an PAK's in verschiedenen Regionen begleiten (wenn möglich vorzugsweise auch an solche für vorTWO - Schutzanlagen). Für die Kantone entsteht kein Mehraufwand, da gemäss der eingereichten kantonalen PAK - Planung vorgegangen wird.

Ziel:

1. Stand der Umsetzung des Unterhaltes und der lokalen oder regionalen Unterhaltsorganisation (verantwortliche Personen, technische Betriebsbereitschaft) aufnehmen;
2. Bei Bedarf gleichzeitige Schulung im Feld von neuen kantonalen oder regionalen Mitarbeitern bzw. Unterstützung bei grösseren komplexen Schutzanlagen bezüglich PAK, Unterhalt (UCL) und RBB;
3. gesamtschweizerisch das gleiche Vorgehen vermitteln (Wissenstransfer Bund < > Kantone garantieren);
4. Weg der Zahlung der Pauschalbeiträge aufnehmen.

Folgende Stichproben sind im Jahre 2006 durch das BABS / IS in den Kantonen geplant:

<i>Kanton</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Wer</i>
<i>AG</i>	3	<i>Web</i>
<i>AI</i>	3	<i>Web</i>
<i>AR</i>	3	<i>Web</i>
<i>BE</i>	5	<i>Web</i>
<i>BL</i>	2	<i>Ga</i>
<i>BS</i>	4	<i>Ga</i>
<i>FR</i>	3	<i>Ga</i>
<i>GE</i>	2	<i>Ga</i>
<i>GL</i>	3	<i>Web</i>

<i>Kanton</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Wer</i>
<i>GR</i>	4	<i>Ga</i>
<i>JU</i>	3	<i>Ga</i>
<i>LU</i>	6	<i>Web</i>
<i>NE</i>	1	<i>Ga</i>
<i>NW</i>	5	<i>Web</i>
<i>OW</i>	3	<i>Web</i>
<i>SG</i>	3	<i>Web</i>
<i>SH</i>	1	<i>Web</i>
<i>SO</i>	5	<i>Web</i>

<i>Kanton</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Wer</i>
<i>SZ</i>	3	<i>Web</i>
<i>TG</i>	2	<i>Web</i>
<i>TI</i>	2	<i>Ga</i>
<i>UR</i>	3	<i>Web</i>
<i>VD</i>	3	<i>Ga</i>
<i>VS</i>	2	<i>Ga</i>
<i>ZG</i>	3	<i>Web</i>
<i>ZH</i>	6	<i>Ga</i>

Die Herren E. Weber (Web) und A. Ganarin (Ga) werden die Verantwortlichen der Kantone diesbezüglich direkt kontaktieren.

8.2 Information der Kantone

Das BABS informiert die Kantone periodisch (normalerweise alle drei Jahre) über die bei den PAK angetroffenen kumulierten Mängel und über die Ergebnisse der vom BABS durchgeführten Stichproben. **Nächster Termin 2008.**

Das BABS schlägt gleichzeitig, wo nötig und sinnvoll, Verbesserungsmassnahmen vor.

9 Kurze Zusammenfassung der gesetzlichen Grundlagen für die "Wererhaltung" von Schutzbauten

Art. 47 BZG, Abs. 2: ... Ersatzbeiträge

... .. Sind alle Schutzräume erstellt oder ist deren Finanzierung vollumfänglich mit Ersatzbeiträgen sichergestellt, so können die verbleibenden Ersatzbeiträge für weitere Zivilschutzmassnahmen verwendet werden.

Art. 50 BZG: Schutzanlagen

Schutzanlagen sind:
 a. Kommandoposten;
 b. Bereitstellungsanlagen;
 c. geschützte Sanitätsstellen;
 d. geschützte Spitäler.

Art. 51 BZG: Bund

Der Bund regelt zur Erreichung einer ausgewogenen Bereitschaft die Erstellung, die Ausrüstung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Umnutzung der Schutzanlagen.

Art. 52 BZG, Abs 2: Kantone

Sie (die Kantone) sorgen nach Vorgaben des Bundes für die Erstellung, die Ausrüstung, den Unterhalt und die Erneuerung der KP, BSA, geschützten Sanitätsstellen.

Art. 53 BZG: Spitalträgerschaften

Die Spitalträgerschaften sorgen nach Vorgaben des Bundes für die Erstellung, die Ausrüstung, den Unterhalt und die Erneuerung geschützten Spitäler.

Art. 57 BZG: Betriebsbereitschaft

Die Eigentümer ... haben dafür zu sorgen, dass die Schutzbauten auf Anordnung des Bundes betriebsbereit gemacht werden können.

Art. 71 BZG, Abs. 2: Finanzierung

Er (der Bund) trägt die anerkannten Mehrkosten für die Erneuerung sowie Umnutzung oder Aufhebung von Schutzanlagen und KGS.

Art. 71 BZG, Abs. 3: Finanzierung

Er (der Bund) leistet einen jährlichen Pauschalbeitrag zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen für den Fall bewaffneter Konflikte.

Art. 71 BZG, Abs. 5: Finanzierung

Er (der Bund) beteiligt sich nicht an:
 b. kantonale und kommunale Gebühren;
 c. Kosten für den ordentlichen Unterhalt der Schutzanlagen.

Art. 74 BZG: Aufsicht

Der Bundrat übt die Aufsicht aus.

Art. 75 BZG Abs. 2: Ausführungsbestimmungen

Er (der Bundesrat) kann der für den Zivilschutz zuständigen Stelle des Bundes Rechtssetzungskompetenzen übertragen.

Art. 16 ZSV, Abs. 1: Instandhaltung und periodische Kontrolle "Material"

Die Kantone sichern nach Vorgaben des Bundesamtes die Instandhaltung des vom Bund beschafften Materials.

Art. 16 ZSV, Abs. 2: Instandhaltung und periodische Kontrolle "Material"

Sie (Die Kantone) kontrollieren periodisch nach Vorgaben des Bundesamtes die Einsatzbereitschaft und den Unterhalt des vom Bund beschafften Materials.

Art. 22 ZSV, Abs. 1: Verwendung Ersatzbeiträge

Die Ersatzbeiträge sind zweckgebunden zu verwenden für:
 a. die Erstellung, die Ausrüstung, den Betrieb, den Unterhalt und die Werterhaltung von öffentlichen Schutzräumen;
 b. weitere Massnahmen des Zivilschutzes.

Art. 28 ZSV, Abs. 1: Periodische Kontrollen der bestehenden Schutzräumen

Die Kantone sorgen nach Vorgaben des Bundesamtes für die periodische Kontrolle der Betriebsbereitschaft und des Unterhalts der den Mindestanforderungen entsprechenden Schutzräumen und der bestehenden Kulturgüterschutzräumen.

Art. 28 ZSV, Abs. 2: Periodische Kontrollen der bestehenden Schutzräumen

Das Bundesamt kontrolliert periodisch die Betriebsbereitschaft und den Unterhalt der bestehenden Schutzräumen und der Kulturgüterschutzräumen in bundeseigenen Gebäuden.

Art. 35 ZSV, Abs. 1: Periodische Kontrollen der bestehenden Schutzanlagen

Die Kantone kontrollieren gemäss den Technischen Weisungen des Bundesamtes, welche das Verfahren umschreiben, periodisch die Betriebsbereitschaft und den Unterhalt der bestehenden Schutzanlagen.

Art. 35 ZSV, Abs. 2: Periodische Kontrollen der bestehenden Schutzanlagen

Sie unterhalten ihre kombinierte Schutzanlage für die Kantonsregierung und sorgen für deren Betriebsbereitschaft. Das Bundesamt führt periodisch Kontrollen durch.

Art. 36 ZSV, Abs. 1: Pauschalbeitrag

Das Bundesamt legt den jährlichen Pauschalbeitrag zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen für den Fall bewaffneter Konflikte fest.

Art. 36 ZSV, Abs. 2: Pauschalbeitrag

Ergibt die periodische Anlagekontrolle Mängel, so kann die Ausrichtung des Pauschalbeitrags bis zur Behebung der Mängel ausgesetzt werden.

Art. 36 ZSV, Abs. 3: Pauschalbeitrag

Das Bundesamt kann den Pauschalbeitrag verweigern, wenn:
a. der Kanton seinen Verpflichtungen nach Art. 35 ZSV nicht nachkommt.
b. Die Eigentümer und Eigentümerinnen ihren Verpflichtungen nach Art. 38 ZSV nicht nachkommen.
c. Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden;

Art. 36 ZSV, Abs. 4: Pauschalbeitrag

Verweigert das Bundesamt die Ausrichtung des Pauschalbeitrags, so muss es dies begründen. Gegen eine Verweigerung eines Pauschalbeitrags kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung Einsprache erhoben werden..

Art. 36 ZSV, Abs. 5: Pauschalbeitrag

Wird Einsprache erhoben und hält das Bundesamt an der Verweigerung fest, so erlässt es eine begründete und mit einer Rechtmittelbelehrung versehene Verfügung.

Art. 38 ZSV: Unterhalt

Die Eigentümer und Eigentümerinnen unterhalten die Schutzbauten nach Vorgaben des Bundesamtes.

Art. 41 ZSV, Abs. 3: Vollzug, Erlass von Vorschriften, Kontrollen

Es (das Bundesamt) übt die Aufsicht gegenüber Kantonen und Gemeinden im Bereich des Zivilschutzes aus.

WPB 2004

Wegleitung RBB (+CL Herrichten RBB / UCL-RBB)

TWU 2000 (+UCL)

Wegleitung PSK (+CL)

Wegleitung PAK (+PAK - Bericht / PAK-CL)

Handbuch für den Technischen Betrieb von Zivilschutzanlagen (HBTB), +CL

Zusatzkurs Anlagewart (ZK-Anlw)

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung ... (Leitbild BS, LBBS) vom 17. Oktober 2001

Der Bund leistet einen jährlichen Pauschalbeitrag zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen für den Fall eines bewaffneten Konflikts (ausserordentliche Betriebskosten).

Botschaft zur Totalrevision der Zivilschutzgesetzgebung vom 17. Oktober 2001, Kapitel 1.4.8

... können ... Anlagen ... gemäss ihrem zukünftigen Verwendungszweck in einer differenzierten und Kosten sparenden Betriebsbereitschaft gehalten werden.

Botschaft zur Totalrevision der Zivilschutzgesetzgebung vom 17. Oktober 2001, Abschnitt 2

... soll nur noch eine begrenzte Anzahl von Schutzanlagen zur sofortigen Inbetriebnahme bereitgehalten werden. Die übrigen Schutzanlagen sind in ihrer Funktion zu erhalten, aber in eine reduzierte Betriebsbereitschaft zu versetzen. ...

Botschaft zur Totalrevision der Zivilschutzgesetzgebung vom 17. Oktober 2001, Abschnitt 2, Kapitel Finanzierung

Der Pauschalbeitrag deckt die ausserordentlichen Kosten (Strom, Wasser, Kraftstoff usw.) für die regelmässige Inbetriebnahme der Systeme, deren Häufigkeit und Dauer in den TWU vorgeschrieben sind, z.B.: Dichtigkeitsprüfungen an Wassertanks, Begrenzung der Feuchtigkeit, Betrieb der Notstromgruppe.

Leitbild Bevölkerungsschutz vom 17. Oktober 2001, Kapitel 10

... kann die Betriebsbereitschaft der Schutzbauten differenziert auf ein angemessenes Mass gesenkt werden.

... soll nur noch eine begrenzte Anzahl von Schutzanlagen zur sofortigen Inbetriebnahme bereitgehalten werden. Die übrigen Schutzanlagen sind in ihrer Funktion zu erhalten, aber in eine reduzierte Betriebsbereitschaft zu versetzen. ... (Differenzierte Bereitschaft von Schutzanlagen)

Der Bund leistet einen jährlichen Pauschalbeitrag zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen für den Fall eines bewaffneten Konflikts (ausserordentliche Betriebskosten).